

oder geben will, davon kann hier um so füglich abgesehen werden, als die materielle Bedeutung dieser beiden Abschnitte des Verfahrens gewiß und ihr Gebiet durch besondern Urtheilsspruch bestimmt und abgegrenzt ist. <sup>4)</sup>

Bemerken die Motive (S. 82) wider das Princip der Mündlichkeit, daß dieses Princip nicht überall folgerichtig aufrecht zu erhalten sei, so dürfte solche Behauptung nicht geeignet sein, einen Einfluß auf dessen Werth oder Unwerth zu äußern. Denn alle diese angeblichen Folgewidrigkeiten sind bloße Ausnahmen von der Regel, Ausnahmen können aber nicht die Zweckmäßigkeit der Regel widerlegen.

Betrachtet man nun die Mündlichkeit unter dem Gesichtspunkte ihrer Wirkungen, so findet man, daß diese letzteren sich vorzugsweise erstrecken \*)

1.

auf die Beschaffenheit des richterlichen Urtheils,

2.

auf die Rechte des Angeschuldigten und

3.

auf die Dauer der Strafprocesse.

„Bei dem schriftlichen Verfahren schreibt der Untersuchungsrichter alle Momente der Untersuchung, die er für einflußreich hält, in die Acten, und dann empfängt sie der urtheilende Gerichtshof. Dieser übergibt die auf diese Weise zu Stande gekommenen Acten einem seines Mittels zur Begutachtung und Vortragserrstattung. Hat der Vortragserrstatter dasjenige daraus entnommen, was ihm wiederum das Wichtigste scheint, so erstattet er den Vortrag über das Sachverhältniß, wie sich solches nach seiner Ansicht dargestellt, spricht diese gegen die übrigen Mitglieder des Gerichtshofs aus, und daraus urtheilt der letztere. Sonach empfängt das urtheilende Gericht die Umstände, auf welche es sein Urtheil baut, die Aussagen des Angeschuldigten, sowie die Angaben der Zeugen und Sachverständigen, welche vor Allem für die erkennenden Richter bestimmt und die Grundlage ihres Urtheils sind, nicht auf dem natürlichen mündlichen Wege, sondern durch Umwege, durch Mittelspersonen, durch den Protokollanten, der die Acten gefertigt, und durch den Referenten, der aus diesen Acten seinen Auszug vorgetragen. Mit vollem Rechte kann man deshalb auch sagen: <sup>5)</sup> daß auf diese Weise der entscheidende Richter nur ein Skelett des Skeletts, oder eine Uebersetzung des Verhandelten, den Abriß von einem Abriß eines Originalgemäldes erhält. Und doch muß der Urtheilsspruch des Richters nach dem schriftlichen Verfahren lediglich auf dieses Skelett, auf diese Uebersetzung, auf diesen Abriß fußen! Während also nach der Schriftlichkeit der urtheilende Gerichtshof das nur von der Untersuchung erfährt, was einige Mittelspersonen für wichtig genug gehalten, daß er es erfahre, vernimmt er bei dem mündlichen Verfahren alle Thatumstände der Untersuchung. Während bei jenem das Material der Untersuchung dem urtheilenden Richter durch mehre

Zwischenpersonen zugeführt wird, schöpft er bei diesem unmittelbar an dem Quell, der seiner Beurtheilung unterworfen ist. Während bei jenem keine hinreichende Bürgschaft dafür gegeben werden kann, daß das Thatsächliche (Objective) der Untersuchung vollständig in seiner völligen Treue rein und ohne einige Beimischung von der eignen Ansicht (Subjectivität) der Mittelspersonen dem entscheidenden Richter zugeführt werde, bedarf es nach diesem keiner derartigen Bürgschaft, da solche hier in der Unmittelbarkeit der Anhörung liegt. Während bei jenem der in der Sache urtheilende Richter weder den Angeschuldigten, noch die Zeugen und Gegenzeugen sieht und hört, und also über die Aussagen der Zeugen nur das Zeugniß eines Zeugnisses erhält, wird ihm nach diesem die Möglichkeit gewährt, aus selbsteigener Anschauung, namentlich auch aus zweckmäßiger Befragung der in Rede stehenden Persönlichkeiten eine Unterlage mehr für die Beurtheilung des Falles zu gewinnen. Während nach jenem der Richter bei Ermittlung des dem Thäter angemessenen Maßes der Strafe des wichtigen Hilfsmittels entbehrt, durch Erforschung der scheinbar geringsten Einzelheiten Blicke in das Innere des Angeschuldigten zu werfen und daraus auf den größern oder geringern Grad seiner Böswilligkeit zu schließen, gewährt ihm das mündliche Verfahren dieses bei einem auf verhältnismäßige Abstufung der Strafen sich stützenden Criminalgesetzbuche fast unerläßliche Mittel, ein gerechtes Urtheil zu fällen. Also nach dem mündlichen Verfahren erfährt der urtheilende Richter die ganze Untersuchung, alle Thatumstände, bei dem mündlichen Verfahren erfährt er alle diese Umstände unmittelbar und nicht durch mehre Zwischenpersonen, bei dem mündlichen Verfahren erfährt er die Thatumstände der Untersuchung in der Treue des Originals, bei dem mündlichen Verfahren lernt er den Angeschuldigten, über den er richten, die Zeugen, auf deren Aussagen er urtheilen soll, selbst kennen und nach seiner Ueberzeugung würdigen, und wird durch Alles dies in den Stand gesetzt, das der That entsprechende Maß der Strafe genauer und sicherer zu finden. Dem entscheidenden Richter werden demnach durch das mündliche Verfahren für Auffindung der Wahrheit und des Rechts Mittel geboten, welche der schriftliche Proceß nicht enthält, und je reicher an solchen Mitteln das mündliche Verfahren vor dem schriftlichen ist, desto stärker und begründeter sind in ersterm die Bürgschaften für einen wahren und gerechten Urtheilsspruch des Richters.

Diese auf der innersten Ueberzeugung der Deputation beruhende, von den Aussprüchen gefeierter Rechtslehrer und selbst von neuern Erzeugnissen der Gesetzgebung <sup>6)</sup> Deutschlands getheilte Ansicht von den Wirkungen und Vorzügen der Mündlichkeit ist in den Motiven zwar bestritten, aber keineswegs widerlegt worden.

Der Behauptung derselben (sub 1 S. 84 am Ende), daß der unmittelbaren Beweisaufnahme, — also der Vorführung aller Beweise von den Thatumständen der Untersuchung vor das selbsteigene Erkenntnißvermögen des urtheilenden Richters, — kein so großes Gewicht beizulegen sei, möchte schon die Erfahrung des gewöhnlichen Lebens widersprechen, nach welcher die unmittelbare Beobachtung einer Sache stets einen sicherern und richtigern Maßstab für den darüber Urtheilenden gewährt, als ihm nur immer die Erzählung oder Beschreibung davon verschaffen kann. Oder ist zu leugnen, daß der Künstler über Ge-

6) So hat die königl. preuß. Gesetzgebung die Nothwendigkeit der unmittelbaren Darlegung des Thatsächlichen der Untersuchung vor den erkennenden Richtern bereits in der Verordnung über die Criminalgerichtsverfassung und das Untersuchungsverfahren in der Provinz Neuvorpommern und Rügen vom 18. Mai 1839 anerkannt.

4) Bei kleinen und Polizeivergehen findet dieser Unterschied nicht statt. —

\*) Die Deputation hat die Genugthuung, aus der erst nach Vollendung des gegenwärtigen Berichts erschienenen und ihr zu Gesicht gekommenen Prüfung des vorliegenden Entwurfs Seiten des Geheimenraths Prof. D. Mittermaier (in der Zeitschrift für deutsches Strafrecht von Jagemann und Köllner, 3. Bd. 3. Hft. S. 297) zu ersehen, daß daselbst die Wirkungen der Mündlichkeit von dem nämlichen dreifachen Gesichtspunkt aus beleuchtet sind.

5) Ganz in der Einlg. s. Schrift: Entwurf einer Crim. Ordn. f. d. Königr. Hannover, S. XVI. Ue a. a. D. S. 89.